

## Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2016 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976–978), zuletzt geändert am 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 57, S. 500–501), beschlossen.

### Artikel 1

1. In **§ 3 Absatz 4 Satz 2** werden nach dem Wort „Kompetenzerwerb,“ die Wörter „Sprachkompetenz und“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender **§ 3a** eingefügt:

#### **„§ 3a Eigenevaluationen im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre in englischsprachigen Studiengängen**

(1) Die Fakultäten können als Instrument der Qualitätssicherung der Lehre in englischsprachigen Studiengängen das Verfahren English Medium Instruction des Sprachlehrinstituts der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (Sprachlehrinstitut) nutzen. Das Verfahren English Medium Instruction hat die Evaluation der Sprachkompetenz von Mitgliedern und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität, die Lehrveranstaltungen in englischsprachigen Studiengängen abhalten, zum Gegenstand. Grundlagen dieser Evaluation der Sprachkompetenz sind:

1. mittels Fragebogen durchgeführte Befragungen von Studierenden, die an der abgehaltenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben (studentische Bewertung),
2. von zwei Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen des Sprachlehrinstituts in der abgehaltenen Lehrveranstaltung anhand eines für die Beurteilung der Sprachkompetenz einschlägigen Kriterienkatalogs angefertigte schriftlichen Bewertungen (Experten-/Expertinnenbewertung) und
3. gegebenenfalls im Rahmen der abgehaltenen Lehrveranstaltung mittels digitaler Aufzeichnungssysteme erhobene und gespeicherte Ton- und Bilddaten zur Dokumentation und Analyse der Sprachkompetenz (Audio- und Videoaufzeichnungen).

Außerdem erfolgt zu didaktischen Zwecken mit deren Einwilligung eine Eigenbewertung der evaluierten Lehrperson mittels eines Fragebogens zur Sprachkompetenz (Selbsteinschätzung der Lehrperson). Für die Experten-/Expertinnenbewertung gemäß Satz 3 Nr. 2 und die Selbsteinschätzung der Lehrperson gemäß Satz 4 gelten § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Für die im Rahmen der studentischen Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 von den Studierenden erhobenen Angaben gilt § 3 Absatz 4 Satz 3 mit der Maßgabe, dass keine Angaben zum Geschlecht jedoch zusätzliche Angaben zur Muttersprache und zur etwaigen Absolvierung von englischsprachigen Studiengängen vor dem derzeitigen Studium eines englischsprachigen Studiengangs

erhoben werden. Die Auswertung der studentischen Bewertung erfolgt durch den Zentralen Evaluationservice der Albert-Ludwigs-Universität. Den Auswertungsbericht erhalten die Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen des Sprachlehrinstituts, die mit dem Verfahren English Medium Instruction befasst sind, sowie die evaluierte Lehrperson. § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Für die Selbsteinschätzung der Lehrperson gemäß Absatz 1 Satz 4 gelten § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass zusätzliche Angaben zur Muttersprache und zur Lehrerausbildung erhoben werden.

(4) Audio- und Videoaufzeichnungen der abgehaltenen Lehrveranstaltung dürfen nur erfolgen, sofern die evaluierte Lehrperson vorher in diese eingewilligt hat. Die an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, dass und wann eine Audio- oder Videoaufzeichnung erfolgt. Die Audio- und Videoaufzeichnungen sollen dergestalt durchgeführt werden, dass die Studierenden nicht zu sehen sind und ihre Stimmen nicht aufgenommen werden. Die Audio- und Videoaufzeichnungen werden für die Dauer ihrer Auswertung auf dem Netzwerk des Sprachlehrinstituts in einem Bereich gespeichert, auf den lediglich die die Auswertung durchführenden Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen des Verfahrens English Medium Instruction Zugriff haben. Die Dauer der Auswertung soll zwei Wochen nicht überschreiten. Eine digitale Kopie der Audio- und Videoaufzeichnungen wird der evaluierten Lehrperson im Rahmen des Abschlussgesprächs mit den Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen des Verfahrens English Medium Instruction übergeben; die entsprechenden auf dem Netzwerk des Sprachlehrinstituts gespeicherten Audio- und Videoaufzeichnungen werden nach dem Abschlussgespräch unverzüglich gelöscht.

(5) Die Zertifizierung einer Lehrperson kann auch dann erfolgen, wenn sie in Audio- und Videoaufzeichnungen der abgehaltenen Lehrveranstaltung nicht eingewilligt hat.

(6) Das Sprachlehrinstitut führt eine Liste der zertifizierten Lehrpersonen der englischsprachigen Studiengänge. Sobald 80 Prozent des Lehrpersonals eines englischsprachigen Studiengangs zertifiziert sind, wird der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin vom Sprachlehrinstitut darüber informiert, dass der Studiengang für die Dauer von fünf Jahren das Qualitätssiegel „Certified English Medium Instruction Competencies“ führen darf. Nähere Einzelheiten zum Zertifizierungsverfahren sind in den Richtlinien des Sprachlehrinstituts zum Verfahren English Medium Instruction festgelegt.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor